



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im August 2010

im Internet unter www.kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 03/2010 -Zusatzversorgungskasse-

- Inhalt:
- 1. Tarifergebnis vom 27. Februar 2010 im öffentlichen Dienst – Auswirkungen auf die Zusatzversorgung**
 - 2. Versand der Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Beitragsjahr 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben gebe ich Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen:

1. Tarifergebnis vom 27. Februar 2010 im öffentlichen Dienst – Auswirkungen auf die Zusatzversorgung

Über die Anpassung der Entgeltgrenze für die zusätzliche Umlage nach § 76 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (Satzung KVBbg-ZVK-) für das Jahr 2010 erfolgte bereits eine Information im vorherigen Rundschreiben (02/2010).

Weitere Auswirkungen auf die Zusatzversorgung sind nachfolgend dargestellt:

1.1 Einmalige Pauschalzahlung

Nach § 2 des Tarifvertrags über eine einmalige Pauschalzahlung erhalten Beschäftigte eine einmalige Zahlung von 250 EUR, die mit dem Entgelt für den Monat Juli 2010 ausbezahlt ist. Diese Pauschalzahlung ist eine tarifvertragliche Einmalzahlung und gehört zum steuerpflichtigen Bruttoentgelt. Da im Tarifvertrag selbst kein Ausschluss vorgesehen ist und hier auch kein Ausnahmetatbestand nach § 62 Abs. 2 Satz 2 Satzung KVBbg-ZVK- vorliegt, handelt es sich um **zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**.

1.2 Einmalige Sonderzahlung

Nach dem Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2011 erhalten Beschäftigte mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2011 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 240 EUR und Auszubildende eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 50 EUR. Auch die einmalige Sonderzahlung zählt zum **zusatzversorgungspflichtigen Entgelt**.

1.3 Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte

Rückwirkend zum 1. Januar 2010 ist der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) in Kraft getreten.

a) Altersteilzeit

Die Vorschriften für die Durchführung der Altersteilzeit sind im Abschnitt II (§§ 2 – 12) des TV FlexAZ enthalten. Die Regelungen zum Entgelt und zu den Aufstockungsleistungen finden Sie in § 7 TV FlexAZ.

Gemäß einer Niederschriftenerklärung zum TV FlexAZ wirken die Tarifvertragsparteien darauf hin, dass als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das 1,6 fache des Entgelts nach § 7 Abs. 1 und 2 TV FlexAZ gilt. Sobald die Tarifvertragsparteien den Altersvorsorge-Tarifvertrag-Kommunal (ATV-K) im Hinblick auf diese Vorschrift angepasst haben, werden wir Sie nochmals informieren.

Bis zu einer tarifvertraglichen Regelung ist in entsprechenden Fällen nur das steuerpflichtige Entgelt nach § 7 Abs. 1 und 2 TV FlexAZ, d. h. ohne Aufstockungsbetrag, Zusatzversorgungspflichtig. Die Meldung erfolgt mit den bekannten Versicherungsmerkmalen 10 (Umlage) und 20 (Zusatzbeitrag).

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Ausführungen nur für Altersteilzeitverträge gelten, die ab **dem 1. Januar 2010 abgeschlossen werden.**

Für Verträge, die vor diesem Zeitpunkt, aber nach dem 31. Dezember 2002 abgeschlossen wurden, gilt wie bisher § 62 Abs. 3 Satzung KVBbg-ZVK-. Wurde die Altersteilzeit bereits vor dem 1. Januar 2003 vereinbart, findet weiterhin § 34 Abs. 2 Satz 2 Satzung KVBbg-ZVK- Anwendung.

b) Flexible Altersarbeitszeit (FALTER)

Mit den Regelungen zur flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER) gemäß § 13 TV FlexAZ soll älteren Beschäftigten ein gleitender Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglicht werden.

Das Modell sieht vor, dass die Beschäftigten über einen Zeitraum von vier Jahren ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit reduzieren und gleichzeitig eine Teilrente in Höhe von höchstens 50 v. H. der jeweiligen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass der Bezug einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach den bestehenden tarifvertraglichen Regelungen keinen Rentenanspruch in der Zusatzversorgung auslöst.

Der Versicherungsfall in der Zusatzversorgung tritt erst ein, wenn aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente als Vollrente bezogen wird.

Sie müssen insoweit zunächst nichts weiter veranlassen. Bei Inanspruchnahme des FALTER-Modells **melden Sie lediglich das reduzierte Jahresentgelt**, bis das Beschäftigungsverhältnis wegen des Bezugs einer Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung endet.

2. Versand der Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Beitragsjahr 2009

In diesem Jahr werden die Versicherungsnachweise auf betriebliche Altersversorgung für das Jahr 2009 in der 33. Kalenderwoche verschickt. Der Versand erfolgt gemäß § 13 Absatz 3 Satzung KVBbg-ZVK- über die Arbeitgeber (Mitglieder) bzw. die ZVK-Bevollmächtigten.

Zu der vorgenannten Verfahrensweise wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder gemäß § 13 Absatz 3 Satzung KVBbg-ZVK- verpflichtet sind, ihren Beschäftigten die Versicherungsnachweise innerhalb eines Monats nach Übermittlung durch die Kasse auszuhändigen.

Der Versicherungsnachweis beinhaltet die von den Arbeitgebern für das Jahr 2009 gemeldeten Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Er weist die bis zum 31. Dezember 2009 entstandenen Anwartschaften auf Betriebsrente aus und damit kann der Versicherte nachvollziehen, wie sich seine Rentenanswartschaft seit dem letzten Jahr verändert hat.

Aufgrund von **Änderungen in der Freiwilligen Versicherung** erhalten alle Beschäftigten mit einer Freiwilligen Versicherung beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg-Zusatzversorgungskasse- **ihre Anwartschaftsmitteilung** zusammen mit Unterlagen zu den entsprechenden Änderungen **zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich Oktober 2010)**.

Diese Anwartschaftsmitteilungen werden **direkt an die Versicherten** verschickt.

Wegen der großen Anzahl an Versicherungsnachweisen, kann es auch bei Ihnen zu vermehrten Nachfragen - insbesondere im Hinblick auf die gemeldeten Entgelte und Versicherungsmerkmale für das Jahr 2009 - kommen.

In dem Zusammenhang ist zu beachten, dass jeder Beschäftigte nach § 21 Abs. 2 ATV-K innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zugang des Versicherungsnachweises schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber beanstanden kann, dass die zu entrichtenden Umlagen bzw. Beiträge sowie die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an die ZVK abgeführt oder gemeldet wurden.

Für Fragen steht Ihnen Ihr zuständiger Sachbearbeiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter